



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Veme**

**Lindner, Theodor**

**Münster [u.a.], 1888**

64. Abschnitt. Das Koesfelder Rechtsbuch

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9345**

§ 10, M. 113, Tr. 50 unten aus § 15; M. 113, Tr. 51 aus § 13 und § 1. Auch ein schon 1430 in Dortmund gefundenes und dann oft wiederholtes Weisthum von 1430 (M. 108 Tr. 49 verglichen mit oben S. 229) lässt sich erkennen. Doch ist nur der äusserliche Wortlaut einiger Sätze gebraucht, da der Verfasser sonst seinen eigenen Gedankengang geht. Er stellt die Fälle zusammen, in denen der Königstag zur Anwendung kommt und in denen ein Freigraf strafbar wird. Den Schluss bildet eine in der äusseren Form sich scharf unterscheidende Weisung über das Schelten eines Urtheiles, welche dem Richtsteig Landrechts<sup>1)</sup> angehört, wie Duncker bemerkt hat.

Die Zahl der Quellen, wie die selbständige Zuthat des Verfassers ist demnach nicht eben gross. Immerhin hat er seine Arbeit nicht schlecht gemacht, indem er wenigstens eine neue Anordnung seines Stoffes erstrebte, während Andere sich begnügten, vorgefundene Aufzeichnungen lose an einander zu reihen.

#### 64. Abschnitt.

##### Das Koesfelder Rechtsbuch.

Dass das harte Urtheil Duncckers über das von Grote veröffentlichte Rechtsbuch, dessen ich oben S. 200 gedachte, nicht gerechtfertigt ist, ergaben bereits die vorangegangenen Untersuchungen. Als litterarisches Werk betrachtet steht es freilich recht tief, da es nur eine ungeordnete Sammlung verschiedenartiger Bestandtheile bietet und noch dazu in schlechtem, oft ganz verdorbenem Texte, aber es birgt in rohester Form nützlichen Inhalt. Der Schreiber (vgl. Hschr. 12 Koesfeld) schrieb zwar gross und deutlich mit vieler Sorgfalt, aber er bekümmerte sich wenig darum, ob er seine Vorlagen richtig wiedergab. Es ist daher anzunehmen, dass er einfach kopirte, nicht aber an der Gestaltung des Inhaltes selbständigen Antheil nahm.

Das Alter der Handschrift ist schwer festzustellen, jedenfalls gehört sie noch dem fünfzehnten Jahrhundert an. Entstanden ist sie wahrscheinlich in Koesfeld selbst, wie auch der Schluss des Rechtsbuches in einer anderen Handschrift enthalten ist, welche aus der Merfelder Freigrafschaft stammt (Hschr. 10, Abschnitt 59).

<sup>1)</sup> Homeyer 306 ff.

Doch bestimmt das Alter der Handschrift nicht auch die Abfassungszeit des Rechtsbuches. In der den Schluss bildenden Briefformel heisst der Freigraf Johann. Darauf ist freilich nicht viel zu geben, weil ebendort S. 326 auch der Kläger Johann genannt wird. Sonst könnte man denken an den Merfelder Freigrafen Johann Roterdink 1429—1462, aber wahrscheinlich entlehnte der Verfasser den Namen einer im dortigen Stadtarchiv befindlichen Urkunde von 1446, in welcher Freigraf Johann van Wullen auf Klage der Stadt Koesfeld einen Johann Brunstedt verveimt<sup>1)</sup>, da er dieser auch eine Stelle seiner Verveimungsformel (oben S. 260) entnahm. Daraus ergibt sich die ungefähre Abfassungszeit nach 1446.

Der Inhalt ist bereits zum grössten Theil untersucht. An die Arnsberger Reformation<sup>2)</sup> schliesst sich S. 320—321 ein kurzes Stück über die Hegung des offenen Freidings, dann ein längeres bis S. 326 über Schöffennmachung und Verveimung, über welche Abschnitt 60 Nachweise gab. Die angeführten Formeln, namentlich der Schöffeneid haben manches dieser Ueberlieferung Eigenthümliche, was gewiss eigener Zusatz ist.

S. 326: »Item dit sint de ordele, de voir der vervoringe gaen sollen« bis 328 oben folgt eine Aufzeichnung, welche hier allein sich findet, obgleich das Verfahren selbst durch zahlreiche Urkunden bestätigt wird. In der Mitte muss ein Absatz ausgefallen sein. Der Vorsprecher des Klägers lässt feststellen, dass der dreimal richtig vorgeladene Verklagte nicht erschienen sei, und verlangt Vollgericht. Hier ist die Lücke; es ist ausgefallen, dass der Freigraf für den Verklagten einen Königkarlstag erwirkt. Nun vergewissert sich der Kläger, dass, wenn ihm auch jetzt von dem Verklagten nicht Recht wird, er vor jedem Freigrafen, den er sitzend findet, ohne jede weitere Vorladung die Verurtheilung fordern kann und dass das eben gefällte Urtheil nur vor diesem Stuhle, nirgend anders, gescholten werden könne<sup>3)</sup>.

S. 328—330 enthalten die in Abschnitt 59 gegebene Rechtsbelehrung über die Wiedereinsetzung eines Freischöffen. Den Schluss bilden zwei Sätze aus der im Abschnitt 57 mitgetheilten Ordnung, wie das Gericht zu hegen sei, nämlich XI und VII.

<sup>1)</sup> Von Grote S. 330 als Anhang zum Rechtsbuch abgedruckt.

<sup>2)</sup> Ueber die Stellung dieser Handschrift zu AR vgl. oben S. 236.

<sup>3)</sup> S. 327 Z. 9 von unten ist »jemant« statt »vermant« zu lesen.